



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur Reform des Zugewinnausgleichsrechts

erarbeitet vom Ausschuss Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende (Berichterstatlerin)
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RA	Jan Christoph Berndt , Halle
RAin	Julia von Seltmann , BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

April 2004
BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2004

Die Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt, dass in einer Reihe von Einzelfragen bei der Ausgestaltung des Zugewinnausgleichsrechts Reformbedarf gesehen wird, teilt demgegenüber aber nicht die Auffassung, die Zugewinnngemeinschaft sei schon vom Ansatz her als generell verfehlt einzustufen.

Es ist nicht zu verkennen, dass im Zuge der Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und insbesondere der Häufung der DoppelverdienerInnen die schematische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen nicht immer zu einem angemessenen Ergebnis führt. Dem kann aber durch Einzelkorrekturen einerseits und einer großzügigeren Auslegung der Billigkeitsvorschrift des § 1381 BGB andererseits Rechnung getragen werden.

Im Einzelnen sieht die Bundesrechtsanwaltskammer Reformbedarf in folgenden Punkten:

1. Verhältnis Zugewinnausgleich / Hausratsteilung

Es sollte klargestellt werden, dass Hausrat im Sinne der Hausratsverordnung weder im Endvermögen noch im Anfangsvermögen zu berücksichtigen ist, sondern ausschließlich den Regelungen der Hausratsverordnung zu unterwerfen ist.

Die Frage der Berücksichtigung von Aussteuergegenständen und Gegenständen des Hausrats zum Anfangsvermögen ist immer noch umstritten. Die rein tatsächlichen Schwierigkeiten der Sachverhaltsklärung bei längeren Ehen sprechen dafür, den Gesamtkomplex der Hausratsverordnung zu unterstellen, die pragmatische und an Billigkeitsgesichtspunkten orientierte Lösungen ermöglicht und nicht auf faktisch unmögliche Wertermittlungen für einen lange zurückliegenden Zeitraum angewiesen ist.

Wenn der Hausrat insgesamt im Rahmen des Zugewinnausgleichs unberücksichtigt bleibt, hat die Surrogationsvorschrift des § 1370 BGB durchaus einen Sinn, indem nämlich die Zuordnung und Verteilung erleichtert wird. Es sollte allerdings ausdrücklich angeordnet werden, dass im Rahmen der Billigkeitsentscheidung über die Verteilung des Hausrates zu berücksichtigen ist, wenn ein Hausrat einbringender Ehegatte durch die Surrogations-

vorschriften insofern begünstigt ist, als während der Ehe aus gemeinschaftlich erarbeiteten Mitteln die eingebrachten Gegenstände durch bessere oder wertvollere ersetzt worden sind und er Alleineigentümer wird.

2. Abgrenzung Zugewinnausgleich / Versorgungsausgleich

Nach der Vorschrift des § 1587 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung unterfallen Kapitalversicherungen dem Zugewinnausgleich und nicht dem Versorgungsausgleich. Dies gilt auch für solche Lebensversicherungen, die die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen, sogenannte befreiende Lebensversicherungen. Umgekehrt unterfallen Rentenversicherungen dem Versorgungsausgleich, auch wenn in den vertraglichen Bedingungen ein Kapitalwahlrecht vorgesehen ist.

Hier kann es zu Benachteiligungen eines Ehegatten kommen, wenn nach dem Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichs und die Durchführung des Versorgungsausgleichs bzw. nach Ehescheidung durch Ausübung des Renten- oder Kapitalwahlrechtes der Charakter der Versorgung geändert wird. Hier sollte das Stichtagsprinzip gestärkt werden und festgelegt werden, dass der Charakter einer Lebensversicherung und damit der hiermit verbundene Ausgleichsanspruch nach dem Stichtag nicht mehr zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten geändert werden kann.

Das Güterrecht sollte allerdings im Grundsatz den Vorrang behalten.

Schutzbedürfnis in dieser Hinsicht besteht insbesondere für Ehen, in denen Gütertrennung vor Einführung des Versorgungsausgleichs vereinbart wurde.

3. Verhältnis Zugewinnausgleich / Erbrecht

Das Ehegattenerbrecht sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nur im Zusammenhang mit einer Reform des gesamten Erbrechtes, insbesondere des Pflichtteilsrechtes, überdacht werden. Nach der Beobachtung der Mitglieder des Ausschusses Familienrecht der Bundesrechtsan-

waltskammer entspricht die starke Bevorzugung des überlebenden Ehegatten durchaus der überwiegenden Anschauung in der Bevölkerung.

4. Verhältnis Zugewinnausgleich / Wiedervereinigung

Angesichts widerstreitender Gerichtsurteile und kontroverser Auffassungen in der Literatur sollte eine gesetzgeberische Entscheidung dazu getroffen werden, ob wiedervereinigungsbedingter Wertzuwachs an eingebrachten oder ererbten Immobilien auf dem Gebiet der früheren DDR dem Zugewinnausgleich unterfallen soll oder nicht. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Auffassung einiges für sich, solche unerwarteten Wertsteigerungen Lottogewinnen gleichzustellen und dem Zugewinnausgleich zu unterwerfen (vgl. Koch, FamRZ 2003, 197 ff., 201).

5. Auskunftsverpflichtung / Stichtagsregelung §§ 1379, 1384 BGB

Es entspricht allgemeiner Ansicht in der Anwaltschaft, dass § 1379 BGB in der Ausgestaltung durch die hierzu ergangene Rechtsprechung, wonach Belege "zu Kontrollzwecken" nicht verlangt werden können, unpraktikabel ist. Die Auskunftsverpflichtung sollte also entsprechend der Auslegung der Vorschrift des § 1379 BGB im Unterhaltsrecht um die Verpflichtung zur Vorlage von Belegen erweitert werden.

Etwas schwieriger ist die Frage, ob eine Auskunftsverpflichtung letztlich auch für das Anfangsvermögen normiert werden sollte. Eine entsprechende Auskunftsverpflichtung passt nicht zu der – sinnvollen – Beweislastregelung des Gesetzes, wonach jeder Ehegatte für sein Anfangsvermögen beweispflichtig ist (§ 1377 Abs. 3 BGB).

Die Entscheidung eines Ehegatten zur klageweisen Geltendmachung eines Zugewinnausgleichsanspruchs hängt immer auch davon ab, ob und in welcher Höhe der potentiell ausgleichsverpflichtete Ehegatte Anfangsvermögen hatte. Unter dem Aspekt nachwirkender ehelicher Treuepflichten und der Vermeidung unangemessener Inanspruchnahme der Gerichte sollten Klagen verhindert werden, die nur auf Unkenntnis von dem Anfangsvermögen des in

Anspruch genommenen Ehegatten beruhen und dementsprechend vermeidbar sind. Es sollte dementsprechend die Auskunftspflicht auf Verlangen des anderen Ehegatten auch auf das Anfangsvermögen und dem Anfangsvermögen zuzurechnenden Erwerb im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB ausgedehnt werden.

Die Stichtagsregelung des § 1384 BGB wird allgemein als unglücklich bzw. Aufforderung zu Manipulationen verstanden. Ob es wirklich hilfreich ist, den Berechnungszeitpunkt vorzulegen, z.B. auf den Zeitpunkt der Zustellung einer gesonderten Erklärung, erscheint zweifelhaft. Hiervon können nicht erfasst werden Fälle, in denen ein Ehegatte insgeheim trennungs- und scheidungswillig ist und in Unkenntnis des anderen Ehegatten hiervon seine Vorbereitungen trifft.

Die schon seit längerem in der Fachwelt geführte Diskussion zu dieser Problematik zeigt, dass es eine Patentlösung nicht gibt. Auch die Gremien der Bundesrechtsanwaltskammer haben kein allseits konsentiertes und überzeugendes Modell gefunden. Einigkeit besteht allerdings darin, dass die bisherige Regelung unbefriedigend ist und verbessert werden muss.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht folgende Lösungsmöglichkeiten:

- a) In Konkretisierung und Festschreibung der sich hierzu bereits entwickelnden Rechtsprechung wird die Auskunftspflichtung auf Antrag des anderen Ehegatten hin auf Vermögensdispositionen während der Trennung bzw. in Trennungsnähe ausgedehnt, wenn Anhaltspunkte dafür vorgetragen werden können, dass objektiv benachteiligende Transaktionen vorgenommen worden sind. Dabei sollte für die Auskunftspflicht nicht der strenge Maßstab des § 1375 Abs. 2 BGB angelegt werden, der ohnehin überprüfungswürdig erscheint.

- b) Es bleibt bei der Stichtagsregelung des § 1384 BGB und der hierauf bezogenen Auskunftspflichtung nach § 1379 BGB; die Auskunftspflichtung wird aber ausgedehnt, und zwar entweder dahingehend, dass zusätzlich eine Auskunft bezogen auf den Zeitpunkt der Trennung zu erteilen ist oder dass zusätzlich ein Vermögensstatus jeweils auf den 31.12. der beiden dem Stichtag des § 1384 BGB vorangehenden Jahre zu erstellen und zu belegen ist.

Ergibt sich aus dem Vergleich der Auskünfte zu den genannten Zeitpunkten und dem Zeitpunkt der Zustellung des Ehescheidungsantrages, dass Vermögensschwund zu verzeichnen ist, sollte dies eine hierauf gerichtete Darlegungs- und Begründungslast des in Anspruch genommenen Ehegatten begründen.

- c) Sofern der Weg gewählt wird, die Auskunftspflichtung auf den Zeitpunkt der Trennung auszudehnen oder vorzuverlegen, stellt sich das Problem der Feststellung des Trennungszeitpunktes. Dies macht in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

Hier könnte nach den Vorstellungen der Bundesrechtsanwaltskammer entweder auf das hierzu im Lebenspartnerschaftsgesetz gewählte Modell der Zustellung einer öffentlich beglaubigten Trennungserklärung (§ 15 LPartG) oder auf das z. B. im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Verfahren der Festlegung des Trennungszeitpunktes durch das Gericht (Art. 204 Abs. 2) zurückgegriffen werden.

6. Anfangsvermögen

Die Vorschrift des § 1374 Abs. 1 BGB, wonach das Anfangsvermögen mindestens mit 0,- € in Ansatz zu bringen ist, sollte ersatzlos gestrichen werden. Dementsprechend sollte auch gewährleistet werden, dass Zuerwerb im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB zunächst zur Neutralisierung überschuldeten Anfangsvermögens verwandt bzw. verrechnet wird.

Die Nichtberücksichtigung einer Überschuldung im Anfangsvermögen führt sehr häufig zu unbilligen Ergebnissen, während die Rechtsprechung § 1381 BGB aus systematischen Gründen ausdrücklich nicht auf systemimmanente Ungerechtigkeiten erstreckt.

Es erscheint deswegen angemessen, diese systemimmanente Ungerechtigkeit zu beseitigen und umgekehrt die Fälle, in denen die Berücksichtigung überschuldeten Anfangsvermögens oder die Verwendung des Zuerwerbs im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB zur Neutralisierung der Überschuldung im Ein-

zelfall zu ungerechten Ergebnissen führt, der Billigkeitsklausel des § 1381 BGB zu überantworten.

Der Katalog dessen, was nach § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen nicht hinzugerechnet werden soll, weil es "nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist", sollte präziser gefasst werden.

Zur Vermeidung häufig auftretender Streitigkeiten sollte eine Beweislastregelung aufgenommen werden, dass die Zuwendungen von Eltern an ihr leibliches Kind im Zweifel als Zuwendungen nur an dieses Kind und nicht an das Schwiegerkind zu verstehen sind.

Es sollte schließlich durch den Gesetzgeber entschieden werden, ob § 1374 Abs. 2 BGB trotz immer wieder hieran geäußelter Kritik auch in Zukunft nicht analogiefähig die Zurechnung zum Anfangsvermögen beschränken soll oder ob weitere Zurechnungstatbestände geschaffen werden sollen. Diskutiert wird immer wieder die Anwendung der Vorschrift auf Erwerbstatbestände, die aus anderen Gründen eheneutral sind, nämlich Schmerzensgeld/Schadensersatz für die Verletzung höchstpersönlicher Güter, Lottogewinn und anderer Zufallserwerb.

7. Hinzurechnungen zum Endvermögen nach § 1375 Abs. 2 BGB

Hier sollten jedenfalls für die Zeit der Trennung bis zum Stichtag im Sinne des § 1384 BGB die Zurechnungsvoraussetzungen entweder abgeschwächt oder dem Ehegatten, der sich hierauf beruft, die Beweislast dafür auferlegt werden, dass vermögensmindernde Maßnahmen, die nicht einvernehmlich getroffen worden sind und die den ehelichen Lebensverhältnissen nicht entsprechen haben, notwendig waren und nicht mit dem Ziel der Benachteiligung des anderen Ehegatten getätigt worden sind.

8. „Nebengüterrecht“ der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat schon bisher den Vorrang des Zugewinnausgleichsrechts vor den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur "unbenannten Zuwendung unter Ehegatten" betont. Diese Rechtsprechung dient

insbesondere dem Interessenausgleich unter Ehegatten, wenn dieser ausnahmsweise nicht über die güterrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann, beispielsweise wegen der Vereinbarung von Gütertrennung. Die Rechtsprechung ist im Übrigen überwiegend mit dem Ziel der Beseitigung einiger Schwächen der gesetzlichen Regelung des Zugewinnausgleichs entwickelt worden. Ihr würde zumindest in Teilbereichen die Basis durch gesetzgeberische Klarstellungen entzogen.

So sollte insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelte Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, dass Zuwendungen an den anderen - Ehegatten, die die Ehegatten bei intakter Ehe tätigen, im Zweifel nicht als Schenkungen anzusehen sind und im Zweifel keinen Rückforderungsanspruch begründen, sondern allenfalls einen auf Geldzahlung gerichteten familienrechtlichen Ausgleichsanspruch, sofern die – vorrangige – Berücksichtigung im Recht des Zugewinnausgleichs nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer geht im Übrigen davon aus, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Ehegatten-Innengesellschaft unberührt bleiben sollten.